

Ausschussvorlage ULA 20/37

Eingegangene Stellungnahmen

zu dem

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“
– Drucks. [20/9132](#) –

1. Landesjagdverband Hessen e. V.	S. 1
2. Stadt Heringen (Werra)	S. 3
3. Stiftung Naturschutz Thüringen	S. 7
4. NABU Landesverband Hessen e. V.	S. 9
5. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 11
6. Point Alpha Stiftung	S. 13
7. Kommunen Eiterfeld, Rasdorf, Nüsttal, Hofbieber, Tann, Hilders, Ehrenberg	S. 15
8. Hessischer Landkreistag	S. 18



LANDESJAGDVERBAND Hessen e.V.

- gesetzlich anerkannter Naturschutzverband -

Mitglied im Deutschen Jagdverband

61231 Bad Nauheim
Am Römerkastell 9

Postanschrift:
61216 Bad Nauheim
Postfach 16 05

☎ (0 60 32) 93 61-0
☎ Fax: (0 60 32) 42 55

E-Mail: info@ljv-hessen.de
Internet: www.ljv-hessen.de

Landesjagdverband Hessen e.V. • Postfach 16 05 • 61216 Bad Nauheim

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
z.H. Herrn Simon Bruhn
Mainzer Str. 80

48147 Münster

- ausschließlich per E-Mail -

Datum
01.09.2022

RE: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Vorgang einreichen zu können.

Als anerkannter Naturschutzverband begrüßen wir grundsätzlich den angedachten Schutz der Flora und Fauna auf dem ehemaligen Grenzstreifen, sowie eine Biotopvernetzung.

Soweit durch das geplante Gesetz allerdings Einschränkungen der Bejagungsmöglichkeiten vorgesehen sind, werden diese insgesamt abgelehnt.

Es ist nicht erkennbar, warum die Ausübung der Jagd entsprechend dem Hessischen Jagdgesetz (HJagdG) dem angedachten Schutzzweck zuwiderlaufen soll. Die Ausübung der Jagd als solche ist vielmehr geeignet den Schutzzweck zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass dort gerade unter dem Gesichtspunkt der Prävention im Hinblick auf die ASP ihren aktiven Beitrag zu leisten. Ebenso dient eine Prädatorenbejagung dem Schutz sämtlicher Arten des Offenlandes. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass bei nur eingeschränkter Bejagung bzw. Jagdverbot massive Wildschäden in den angrenzenden Flächen zu befürchten sind.

Im Übrigen ist dem Entwurf und der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen, welche Flächen insgesamt einem Jagdverbot unterliegen sollen.

Fortführend verweisen wir auf die dazu ergangene gesetzliche Regelung in unserem Nachbarland Thüringen, in der die Jagdausübung im Bereich des "Grünen Bandes" uneingeschränkt möglich bleibt. Dies sollte Maßstab auch für Hessen sein.

Ebenso verhindert die jetzt angedachte Regelung für Hessen eine effektive Bejagung invasiver Arten.

Das der Gesetzentwurf an sich weitere Fragen aufwirft und nicht durchdacht ist, ist bereits auch an den Regelungen zur Jagdhundausbildung und zum Jagdhundeeinsatz erkennbar. Warum die Ausbildung möglich sein soll, der Jagdhundeeinsatz aber nicht, ist mit der Begründung des Schutzzweckes nicht vereinbar.

Eine Nichtbejagung der Flächen führt insbesondere auch zu dem Problem erhöhter Wildschäden auf den angrenzenden Flächen, da dann die Jagdausübungsberechtigten keine Möglichkeiten haben Maßnahmen der Wildschadensprävention umzusetzen.

Auch vorgesehene Flächenankäufe in Bezug auf bejagbare Flächen sind nicht geeignet diese offensichtlichen Herausforderungen zu lösen.

Im krassen Widerspruch zur jagdlichen Einschränkung, welche mit dem Schutzzweck anscheinend begründet werden soll, steht das Ansinnen neue touristische Infrastrukturen im Bereich des "grünen Bandes" zu schaffen. Im Übrigen dürfte bekannt sein, dass die Jagdausübung selbst weit weniger Störungen verursacht als touristische Infrastrukturen.

Soweit direkt die Rechte der Landeigentümer betroffen sind schließen wir uns umfassend der Stellungnahmen des VJEH an.

Hinsichtlich des in § 12 vorgesehenen Fachbeirates weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass auch die Vertreter des Landesjagdverbandes Hessen e.V. bzw. seiner Untergliederungen als "geborene Mitglieder" des Beirates vorzusehen sind.

Abschließend halten wir fest, dass wir uns der Stellungnahme des Verbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen e.V. vollumfänglich anschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Michel
-Geschäftsführer





**Stadt
Heringen
(Werra)**

**DER
BÜRGERMEISTER**

Der Bürgermeister | Postfach 1241 | 36262 Heringen (Werra)

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
z.Hd. Ministerin Priska Hinz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

ANSPRECHPARTNER

Daniel Iliev / DI

TELEFON

06624 933-200

TELEFAX

06624 933-100

E-MAIL

daniel.iliev@heringen.de

STANDORT

Obere Goethestraße 17
36266 Heringen (Werra)

ZIMMER-NR.

2.4

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht

Unser Zeichen/unsere Nachricht

Telefon/Name

Datum

FB 1 _ BGM / DI -MK

21.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 28. Januar 2022 durfte der Unterzeichner Herrn Oliver Conz, Staatssekretär im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, im Rathaus der Stadt Heringen (Werra) begrüßen.

Herr Staatssekretär Conz stellte gegenüber dem Unterzeichner sowie einem Mitarbeiter der städtischen Verwaltung die Pläne der Hessischen Landesregierung vor, im Laufe d.J. das Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band“ in den Hessischen Landtag einzubringen und sodann beschließen zu lassen.

Angesichts unserer begrenzten personellen Ressourcen ist es uns erst jetzt gelungen, das Vorhaben aus unserer Sicht zu prüfen – erschwerend kommt hinzu, dass scheinbar noch kein Gesetzentwurf zugänglich ist, den man kommunal bewerten könnte.

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Heringen (Werra) als hessische Kommune, die noch vor etwas mehr als 30 Jahren die innerdeutsche Trennung und den eisernen Vorhang hautnah erleben und erleiden musste, die Pläne, ein Naturmonument entlang der ehemaligen Grenze zu schaffen. Brüder, Schwestern, Freunde und Familien waren in unserer Region voneinander getrennt – von den strukturellen Nachteilen denen wir als Grenzkommune ausgesetzt waren, ganz abgesehen. Von daher kann es nur richtig sein, dass der Hessische Landtag, analog zu den Thüringer Kollegen ein Gesetz zur Erinnerung und Mahnung bei gleichzeitigem Schutz der unvergleichlichen Artenvielfalt, die wir in unserer Region beheimaten, auf den Weg bringt.

**STADT HERINGEN (WERRA)
DER BÜRGERMEISTER**

Obere Goethestraße 17
D-36266 Heringen (Werra)

Postfach 1241

D-36262 Heringen (Werra)

Tel. +49 6624 933-0

Fax +49 6624 933-100

stadt@heringen.de

www.heringen.de

KONTEN DER STADTKASSE

Sparkasse

Bad Hersfeld-Rotenburg

IBAN DE16 5325 0000 0040 0001 01

BIC HELADEF1HER

Raiffeisenbank

Werratal-Landeck eG

IBAN DE07 5326 1342 0000 0015 89

BIC GENODEF1RAW

VR-Bankverein

Bad Hersfeld-Rotenburg eG

IBAN DE29 5329 0000 0004 0350 62

BIC GENODE51BHE

Allerdings sind wir angesichts verschiedener Punkte, die ohne kritische Prüfung nicht aufgekommen wären, irritiert über das Vorgehen der Hessischen Landesregierung. Weder werden Stellungnahmen angefordert, noch wurde bislang die Möglichkeit einer Anhörung kommuniziert. Der bisherige Zeitplan erlaubt auch nicht die Annahme, dass dies noch passieren würde. Dies ist für uns mehr als befremdlich. Aus diesem Grund sehen wir uns gezwungen unsere Einwände auf diesem Wege zu kommunizieren. In der Hoffnung, uns in Wiesbaden Gehör zu verschaffen:

1. Das Grüne Band darf nicht dazu führen, dass gegenwärtige und zukünftige länderübergreifende Infrastrukturmaßnahmen zur kommunalen Ver- und Entsorgung beeinträchtigt werden. In der Vergangenheit und auch in der Gegenwart wurden und werden Wasserversorgungsanlagen und -leitungen zwischen den Städten Heringen (Werra) sowie Werra-Suhl-Tal in Thüringen errichtet. Weiterhin planen wir die Errichtung weiterer Anlagen und Leitungen auch in Zukunft. Hierzu werden Eingriffe in die geplanten Korridore des Grünen Bandes notwendig. Wir fordern die Hessische Landesregierung auf, hierfür Sorge zu tragen, dass uns zur Sicherung der Trinkwasserversorgung keine Nachteile durch das Naturmonument Grünes Band entstehen. Neben der Wasserversorgung der Stadt Heringen (Werra) betrifft es den gesamten Wasserbeschaffungsverband „Ostteil Hersfeld-Rotenburg“, dem ebenso die Gemeinden Friedewald und Philippsthal (Werra) angehören.

Ebenso verhält es sich in möglichen Projekten bspw. zum Breitbandausbau oder der Entsorgung von Abwässern. Mit der Umsetzung der geplanten Korridore, sehen wir hier unsere gesamte Infrastruktur gefährdet.

2. Das Naturmonument Grünes Band darf zu keiner Zeit zu einer Beeinträchtigung der hiesigen Kali-Industrie führen. Aufgrund der Nähe der ehemaligen innerdeutschen Grenze zur Halde in Heringen, dem sogenannten „Monte Kali“, die von K+S für die Produktion unerlässlich ist, sind Betroffenheiten aufgrund der Aufrechterhaltung und Fortsetzung des Betriebes zu erwarten.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen der FGG Weser zu beachten, die gemeinsam mit dem Land Hessen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. zur Erreichung des bestmöglichen ökologischen Zustands in Bezug auf Salz in Werra und Weser bereits 2015 im BWP Salz 2015 bis 2021 beschlossen wurden.

Als eine Maßnahme dazu zählt die Planung, Genehmigung und bauliche Umsetzung der „Haldenabdeckung“, mit der die Einhaltung der im Bewirtschaftungsplan (BWP Salz 2015 bis 2021) vorgegebenen Zielwerte im Oberflächengewässer gesichert sowie die Einhaltung des Verschlechterungsverbot im Oberflächengewässer gewährleistet ist. Mit dem Bewirtschaftungsplan (BWP Salz 2021 bis 2027) und dem Detaillierten Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung (MNP Salz 2021 bis 2027) wurden diese Planungen den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und entsprechend fortgeschrieben (s. Pkt. 7.4 Ergänzende Maßnahmen des BWP 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG - Textteil). Weitere Einzelheiten sind den Dokumenten des BWP zu entnehmen.

Demnach gehört zur Reduzierung der Salzbelastung von Werra und Weser vor Ort die künftige Haldenabdeckung des „Monte Kali“ in Heringen. Dabei ist eine Flächenverfügbarkeit im Umfeld der Halde zwingend notwendige Voraussetzung für die Umsetzung und die Erfüllung des beschlossenen BWP Salz. So ist beispielsweise im Nordwesten zwischen Kalihalde und der hessisch-thüringischen Grenze nur ein schmaler Streifen verfügbar, der aktuell nicht als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen ist. Dieser Bereich ist allerdings vollständig dem Grünen Band Hessen der Zone II zugeordnet, siehe nachfolgender Ausschnitt aus der übergebenen Gemeindegkarte 12.1 zur Konkretisierung der Gebietskulisse für ein Nationales Naturmoment.



Die Aufrechterhaltung des Betriebes und die Umsetzung der Vorgaben des BWP Salz müssen möglich sein. Hier ist daher aus Sicht der Stadt Heringen (Werra) eine Einbeziehung von K+S zur weiteren Klärung der Betroffenheiten bei der Gestaltung des

Flächenentwurfes unerlässlich. Dies betrifft neben der Halde auch die Flächen, die für eine künftige Haldenerweiterung zur Erhaltung des Betriebes und des Produktionsstandortes Werk Wintershall erforderlich sind. Die Möglichkeiten u.a. für eine Haldenerweiterung könnten ggf. durch den Verlauf des „Grünen Bandes Hessen“ deutlich eingeschränkt werden. Darüber hinaus werden wir immer wieder bei unterschiedlichen Genehmigungsverfahren von K+S zu verschiedenen Anlagen, Messstellen und Zuwegungen usw. außerhalb ihres Standortes beteiligt, daher wissen wir auch, dass weitere Betroffenheiten im geplanten „Grünen Band Hessen“ und seinem Umfeld vorhanden sind. Die genannten Belange der heimischen Kali-Industrie und die getroffenen Festlegungen im Rahmen des BWP Salz müssen bei der Planung des „Grünen Bandes Hessen“ berücksichtigt werden.

Um breite Akzeptanz zu schaffen und eine transparente Gesetzgebung zu gewährleisten, bitten wir um Berücksichtigung unserer genannten Punkte. Ebenso empfehlen wir die Einbeziehung der hiesigen Kali-Industrie in die Planungen der Hessischen Landesregierung. Die derzeitigen Pläne sehen wir kritisch und mit Sorge. Sollten diese umgesetzt werden, hätte dies gravierende Nachteile für unsere Kommune.

Mit herzlichem Glückauf


Daniel Iliev
Bürgermeister



**Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf
Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“
von der Stiftung Naturschutz Thüringen**

Für die Möglichkeit uns im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu beteiligen, möchten wir uns bedanken und folgendermaßen Stellung nehmen.

Die Stiftung Naturschutz Thüringen wurde mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes über das Nationale Naturmonument (NNM) „Grünes Band Thüringen“ im Dezember 2018 zur Trägerin des Schutzgebietes ernannt. Daraus ergab sich die Möglichkeit und Notwendigkeit, die Entwicklung dieses Schutzgebietes zu begleiten. Aus diesen Erfahrungen heraus möchten wir folgendes mitteilen.

Das Grüne Band Deutschland, als Teil des Grünen Bandes Europa, ist ein übergreifendes Naturschutzprojekt, welches von der Beteiligung bzw. Umsetzung der verschiedenen regionalen Akteure getragen wird. Mit dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ im Dezember 2018 konnte ein erster wesentlicher Abschnitt auf einer Länge von 763 km naturschutzrechtlich gesichert werden. Dieser vom Freistaat Thüringen gestartete Prozess trug wesentlich dazu bei, dass auch in anderen Bundesländern die Aktivitäten verstärkt wurden, Teile des Grünen Bandes als Nationales Naturmonument zu schützen. So trat das Gesetz über das Nationale Naturmonument Grünes Band Sachsen-Anhalt im November 2019 in Kraft.

Der Schwerpunkt der bisherigen Ausweisungen als NNM betraf die Flächen der östlichen Bundesländer. Auch wenn mit dieser Ausweisung ein großer Teil des ehemaligen Grenzgebietes unter Schutz gestellt wurde, konnten dabei Entwicklungen und Strukturen, welche sich in den westlichen Bundesländern entwickelt haben bzw. vorhanden waren, nicht geschützt werden. Aus diesem Grund begrüßt die Stiftung Naturschutz Thüringen ausdrücklich die Bestrebungen des Landes Hessen, ein Nationales Naturmonument auf der hessischen Seite, angrenzend an das NNM „Grünes Band Thüringen“ auszuweisen. Dies trägt wesentlich dazu bei, das Grüne Band Deutschland großflächiger zu sichern und inhaltlich wesentlich aufzuwerten. Mit dem NNM „Grünes Band Hessen“ würde endlich das Grüne Band Deutschland zum länderübergreifenden Ost/West-Projekt werden.

Bei der bisherigen Arbeit am Grünen Band Thüringen ergaben sich zahlreiche Anknüpfungspunkte von Thüringen in den hessischen Bereich. So arbeiten in der Rhön schon viele Jahre die Verwaltungen in den einzelnen Bundesländern des Biosphärenreservats Rhön eng zusammen. Für den Tourismusbereich haben sich fünf Landkreise zusammengetan und die Rhön GmbH zur besseren Vermarktung der Region mit ihren touristischen Angeboten zu gründen. Zahlreiche Projekte werden schon grenzübergreifend umgesetzt. Als Beispiele sind der WERRA-Grenzweg mit WERRA-Grenzpark Herleshausen, die Interessengemeinschaft Heldrastein zur Entwicklung des Heldrasteins und seines Umfeldes aber auch verschiedene grenzüberschreitende Premiumwanderwege, umgesetzt durch den Geo-Naturpark „Frau Holle Land“, zu nennen.

Insbesondere für die Entwicklung eines wirksamen Biotopverbundes ist die Sicherung und Entwicklung ausreichender Kernflächen und Verbundelemente von immenser Bedeutung. Mit der Unterschutzstellung bedeutender Flächen in Hessen, am Grünen Band, kann die Zielstellung eines wirksamen bundesweit bedeutsamen Biotopverbundes erreicht werden.

Mit der Ausweisung des NNM „Grünes Band Thüringen“ bekam das Thema Erinnerungskultur der deutsch-deutschen Teilung als ein Schutzzweck des Gesetzes einen neuen Stellenwert. Somit konnte sichergestellt werden, dass die noch vorhandenen Grenzrelikte durch einen pauschalen Schutzstatus erhalten bleiben und für zukünftige Dokumentationen des Grenzregimes und seiner Auswirkungen zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang kam und kommt der Zusammenarbeit der Stiftung Naturschutz Thüringen mit wichtigen Institutionen zur Grenzgeschichte wie der Gedenkstätte Point Alpha oder dem Grenzmuseum Schiffersgrund eine besondere Bedeutung zu. Diese Institutionen leisten schon jetzt länderübergreifend einen wesentlichen Beitrag zur Bewahrung der geschichtlichen Ereignisse mit Dokumentation, Aufbereitung und Präsentation des Lebens an und mit der Grenze und deren Folgen. Deshalb sollte die Einbeziehung dieser Institutionen bei der Facharbeit auch im NNM Grünes Band Hessen im Vordergrund stehen.

Neben der Zusammenarbeit mit der Vielzahl der regionalen Akteure hat die Einbeziehung der anliegenden Gemeinden einen besonderen Stellenwert. Den Städten und Gemeinden am Grünen Band kommt bei der Umsetzung der Ziele des Schutzgebietes eine besondere Bedeutung zu. Diese sind in dem Prozess der Umsetzung besonders mitzunehmen und von den Vorteilen der Schutzgebietsausweisung insbesondere auch in der Stärkung der regionalen Wirtschaft durch die Nutzung touristischer Potenziale darzulegen. Das Grüne Band Thüringen wird insbesondere auch durch die Arbeit der Stiftung Naturschutz Thüringen und verschiedene Fördermöglichkeiten als Entwicklungschance gesehen.

Einen wesentlichen Vorteil bringt die Arbeit mit regionalen Gebietsbetreuer*Innen mit sich. In Thüringen wurden die 763 km des NNM in 8 Abschnitte gegliedert. Für jeden Abschnitt ist ein Gebietsbetreuer*Innen zuständig. Die Gebietsbetreuung hat jeweils ihren Sitz vor Ort in der Region. Sie erfüllt somit die Aufgabe der Repräsentanz, Kontrollaufgaben wie auch praktische Aufgaben bei der Umsetzung von Projekten oder Führungen. Dieses Mittel der Gebietsbetreuung hat sich in der Praxis besonders bewährt und bietet den regionalen Akteuren regionale Ansprechpartner*Innen. Die Zuständigkeitsbereiche sollten aus der Erfahrung nicht zu groß gewählt werden.

Erfurt, den 1. November 2022



Denis Peisker
Geschäftsführer



NABU Landesverband Hessen e. V. · Friedenstraße 26 · 35578 Wetzlar

Hessischer Landtag

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Landesverband Hessen e. V.

Mark Harthun

Geschäftsführer Naturschutz

Tel. +49 (0)6441 - 67904-16

Fax +49 (0)6441 - 67904-29

mark.harthun@NABU-Hessen.de

Wetzlar, den 9.11.2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“. Wir begrüßen sehr die Initiative des Landes zum Schutz der Grenzregion entlang der ehem. deutsch-deutschen Grenze. Dies würdigt die naturschutzfachliche, landeskundliche und historische Bedeutung dieses Bereichs.

Das Land Hessen nimmt auf nationaler und europäischer Ebene damit eine Vorreiterrolle ein, da es das erste westlich an den ehemaligen Eisernen Vorhang angrenzende Land ist, das die entstandenen wertvollen Lebensräume schützt.

In eine historische Erinnerungslandschaft gehören alte Wälder

In der geschichtsträchtigen Erinnerungslandschaft sollten Wälder ein möglichst hohes Alter haben, um die geschichtliche Dimension deutlich zu machen. Daher schlagen wir vor, an vier Stellen Staatswaldflächen an der Landesgrenze als Zone I mit in das Grüne Band aufzunehmen (die Karten wurden der Obersten Naturschutzbehörde bereits zur Verfügung gestellt). Dabei handelt es sich um folgende Waldbereiche:

- Östlich von Blankenbach/Wölfterode
- Nördlich von Philippsthal
- Südwestlich von Philippsthal, südlich von Röhrigshof: Erweiterung der Zone I um das Gebiet nordwestlich des NSG Stöckig-Ruppershöhe
- Naturwald-Band östlich von Findlos: Es sollte ein weitgehend zusammenhängendes Naturwald-Band zwischen dem NSG Westlicher Rhönwald und der Zone I zwischen Seiferts und Birx entstehen.

[NABU Landesverband Hessen e.V.](#)

Friedenstraße 26

35578 Wetzlar

Tel.: +49 (0)6441 - 67904-0

Fax: +49 (0)6441 - 67904-29

www.NABU-Hessen.de

www.facebook.com/NABU.Hessen

www.twitter.com/NABUHessen

Spendenkonto

Sparkasse Waldeck-Frankenberg

BLZ 523 500 05

Konto-Nr. 02 020 030

Der [Naturschutzbund Deutschland e. V.](#)

(NABU) ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International.

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an der NABU sind steuerbefreit.

Lückenschlüsse

Im Grünen Band sollte die Wirkung des seit 2002 im Bundesnaturschutzgesetz geforderten Biotopverbunds verbessert werden: Es ist von besonderer Wichtigkeit, Lücken wertvoller Lebensräume im Grünen Band zu schließen, aber auch Anschlüsse an andere Lebensraumverbände zu entwickeln oder zu stärken, um Querachsen zu ermöglichen. Dies sollte über eine Stärkung der Landschaftspflegeverbände in den Landkreisen erfolgen, die im Grünen Band gemeinsam mit der Landwirtschaft eine naturschutzfachliche Aufwertung anstreben sollten.

Neuschaffung touristischer Infrastruktur nur für stille Erholung

Wir unterstützen ausdrücklich, dass das Grüne Band erlebbar sein soll. Die Formulierung in § 6 Abs.3 Nr. 8 muss jedoch geändert werden. Unser Änderungsvorschlag lautet:

„(3) Erlaubt bleiben 8. die Schaffung neuer touristischer Infrastruktur für die stille Erholung im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.“

Denn der unbestimmte Rechtsbegriff „touristische Infrastruktur“ kann kleine Dinge, aber auch große Projekte wie den Bau von Parkplätzen oder den Bau einer Sommerrodelbahn umfassen. Solche Maßnahmen sind für uns in den Naturschutzgebieten der Schutzzone 1 des Grünen Band Hessen aber indiskutabel. Mit der Ergänzung der Worte „für die stille Erholung“ würden weiche Infrastrukturmaßnahmen für touristische Zwecke möglich, harte Infrastrukturmaßnahmen in Form größerer Projekte blieben jedoch hingegen weitgehend ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Hartmann". The signature is written in a cursive style and is underlined with a single horizontal stroke.



HSGB
 HESSISCHER STÄDTE-
 UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main
 Per E-Mail: k.thaumueller@ltg.hessen.de und
d.erdmann@ltg.hessen.de

Vorsitzende des Ausschusses
 für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
 und Verbraucherschutz
 des Hessischen Landtages
 Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesbaden

Referent(in) Frau Vogelmann,
 Frau Kar, Herr Brodt
 Abteilung 2.2
 Unser Zeichen Vo/YK/SB/jg

Telefon 06108 6001-49/42/40
 Telefax 06108 6001-57
 E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen I 2.18
 Ihre Nachricht vom 17.10.2022
 Datum 03.11.2022

Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages am 23.11.2022, 10:00 Uhr
hier: Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“
- Drucks. 20/9132 -

Sehr geehrte Frau Müller-Klepper,
 sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung. Bereits im Rahmen der Verbändeanhörung hatten wir mit Schreiben vom 22.08.2022 gegenüber dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu dem Entwurf des Kabinetts für ein Gesetz über das nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ Stellung genommen. Erfreulicherweise konnten wir nun bei Prüfung des Gesetzentwurfs der Landesregierung feststellen, dass unsere Forderung nach einer Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit insbesondere im Hinblick auf laufende Planungen und sich in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen in den in § 9 des Gesetzentwurfs enthaltenen Ausnahmen ebenso Berücksichtigung gefunden hat, wie schon in Kraft getretene Bebauungspläne. Dies begrüßen wir ausdrücklich ebenso wie die in § 9 Abs. 6 ergänzte Ausnahme im Hinblick auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB.

Dennoch fordern wir weiterhin bei dem Erlass des Gesetzes und der Festlegung des Geltungsbereichs zu berücksichtigen, ob und inwieweit Flächen in den Geltungsbereich eingezogen werden, die im Regionalplan Nordhessen als Vorranggebiet Siedlung oder Industrie und Gewerbe ausgewiesen oder im kommunalen Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind. Denn mit den

Hessischer Städte- und
 Gemeindebund e.V.
 Henri-Dunant-Str. 13
 D-63165 Mühlheim am Main
 Telefon 06108 6001-0
 Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
 Sparkasse Langen-Seligenstadt
 IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
 BIC: HELADEF1SLS
 Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
 Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
 Markus Röder
VIZEPRÄSIDENT
 Dr. Thomas Stöhr

GESCHÄFTSFÜHRER
 Harald Semler
 Johannes Heger
 Dr. David Rauber



im Gesetzesentwurf enthaltenen Verboten geht eine erhebliche Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen einher, obwohl es sich nach der Regionalplanung teilweise um Flächen handelt, die der Planung vorbehalten sind.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Interessen der Gemeinden an einer Flächenentwicklung im Gesetzgebungsverfahren angemessen zu berücksichtigen sind.

Wir bitten ebenso höflich und nachdrücklich um Berücksichtigung unserer Forderung.

An der Anhörung zu dem Gesetzentwurf am 23.11.2022, 10:00 Uhr wird der Unterzeichner als Geschäftsführer des Hessischen Städte- und Gemeindebundes teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Heger
Geschäftsführer



Point Alpha Stiftung • Schlossplatz 4 • 36419 Geisa

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Verbraucherschutz
Herr Simon Bruhn
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Benedikt Stock
Geschäftsführender Vorstand

Tel. 036967 - 5964 - 20
Fax 036967 - 5964 - 26
Mobil 0160 - 4591861
benedikt.stock@pointalpha.com

Geisa, 22. August 2022

Entwurf eines Gesetzes über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“;

Hier: Verbändeanhörung

Sehr geehrter Herr Bruhn,

die Point Alpha Stiftung nimmt zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ wie folgt Stellung:

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird das Land Hessen auf einer Länge von 260 km entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze das „Grüne Band Hessen“ als Nationales Naturmonument ausweisen.

Nach dem uns vorliegenden Gesetzesentwurf wird sich das Grüne Band -anders als in den ursprünglichen Planungen- in drei Zonen aufteilen. Die Zone vier, kulturhistorische Erinnerungspunkte, unter die wir als Gedenkstätte mit unserem ehemaligen „Observation Post Alpha“ fallen würden, wurde in einem Zwischenstadium der Planung zunächst der Zone drei, Räume mit naturschutzfachlicher Bedeutung (intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen = Förderzonen), zugeschlagen. Mit dem Entwurf des Gesetzes erhielten wir die Information, dass die kulturhistorischen Erinnerungspunkte nun doch nicht mehr Eingang in das Gesetz finden werden, da die Ausarbeitung nicht den qualitativen



Ansprüchen genügen. Stattdessen soll auf eine Verordnungsermächtigung zurückgegriffen werden, die eine Auflistung aller Orte von kulturhistorischer Bedeutung im und entlang des Grünen Bandes mit dem Ziel vorsieht, diese baulich und touristisch aufzuwerten. Bei einer solchen Verordnungsermächtigung besteht jedoch keine rechtliche Verbindlichkeit.

Aus unserer Sicht war die bereits im ersten Schritt vorgenommene Streichung der Zone vier nicht nachvollziehbar, da das Grüne Band aus dem historischen Kontext heraus immer einen Gleichklang von Natur und Geschichte im Verbund bedeutet. Die im weiteren Verfahren vorgenommene gänzliche Streichung der kulturhistorischen Erinnerungsorte aus dem Gesetzesentwurf ist für uns darüber hinaus einerseits nicht vereinbar mit dem ursprünglichen Grundgedanken des Grünen Bandes und andererseits auch nicht mit der immer wieder angeführten kulturhistorischen Begründung für die Ausweisung des Grünen Bandes stimmig.

Bei der Ausweisung des Grünen Bandes Hessen sollte nach Ansicht der Point Alpha Stiftung der kulturhistorische Kontext nicht nur als Begründung angeführt werden, sondern die Entwicklung der Orte und Einrichtungen einen zu den Vorhaben zum Naturschutz gleichwertigen und zugleich rechtlich verbindlichen Status im Gesetz eingeräumt werden. In diesem Zusammenhang ist zudem sicherzustellen, dass touristische und bauliche Aufwertung der kulturhistorischen Erinnerungsorte weiter möglich sind und nicht in einen Zielkonflikt mit dem Naturschutz geraten.

Mit freundlichen Grüßen

Benedikt Stock

Stellungnahme der Gemeinden des Landkreises Fulda im Rahmen der Öffentlichen Anhörung im Landtag am 23.11.2022 zum Gesetz über das Nationale Naturmonument "Grünes Band Hessen"

zunächst bedanke ich mich im Namen der Bürgermeister der betroffenen Kommunen des Landkreises Fulda für die Möglichkeit, im Rahmen der heutigen Anhörung Stellung beziehen zu können.

1. Wir begrüßen grundsätzlich die Ausweisung des ehemaligen Grenzstreifens als Nationales Naturmonument „Grünes Band Hessen“. Die Ausführungen dazu in der Präambel des Gesetzesentwurfs und dem Vorblatt zum Gesetzentwurf finden unsere Zustimmung und Unterstützung.
2. Wir kritisieren die Vorgehensweise des Ministeriums bzgl. der Art und Weise des Umgangs, der Beteiligung, der mangelnden Information der betroffenen Kommunen und der Nichtbeteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer.
3. Wir halten den aktuell vorliegenden Entwurf mit dem Vorblatt zum Gesetzentwurf, mit heißer Nadel gestrickt, vielen handwerklichen Fehlern, in sich un schlüssig und an einigen Stellen widersprüchlich. Eine so schlecht erstellte Vorlage kann und darf zur Beschlussfassung nicht vorgelegt werden.

Begründung:

Bereits seit dem Jahr 2019 verfolgen wir die Diskussion zum NNM mit großer Spannung und Sorge. Immer wieder haben wir in Gesprächen, aber auch schriftlich die Information und Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer gefordert. Wir haben auf keine Stellungnahme eine Antwort bekommen und müssen auch heute noch feststellen, dass diese Beteiligung nicht stattgefunden hat.

So kann man mit Grundstückseigentümern nicht umgehen. Hier geht es oft um Existenzen. Die Flächen werden bewirtschaftet, um Erträge zu erzielen und sind somit Lebensgrundlage. Ihre Vorgehensweise lässt bei vielen Land- und Forstwirten den Eindruck einer schleichenden Enteignung entstehen. Sie fühlen sich vom Ministerium überrumpelt, bevormundet und ausgebremsst.

Das hätte mit einer frühzeitigen offensiven Beteiligung verhindert werden können. Diese Forderung haben wir bereits im Februar 2020 im Rahmen eines Gespräches mit dem Büro iPU aus Erfurt vorgetragen und dann ca. 1 Jahr nichts mehr gehört.

Im Januar 2022 bat dann Staatssekretär Conz um ein persönliches Gespräch. Ich habe gegenüber Herrn Staatssekretär Conz in Rasdorf im Januar und März auf die Notwendigkeit der Beteiligung der Grundstückseigentümer gedrungen und darauf hingewiesen, dass wir Kommunen nicht mehr bereit sind, durch mangelnde Information und Beteiligung die Kohlen für das Land oder den Bund vor Ort aus dem Feuer zu holen.

Ende Juli 2022 erhalten wir den Entwurf des Gesetzes zur Stellungnahme bis zum 23.08.2022. Mitten in der Urlaubszeit. Somit sind parlamentarische Beratungen dazu unmöglich. Zeit sich mit dem Entwurf ausreichend beschäftigen zu können war somit ebenfalls nicht gegeben. Trotzdem haben fast alle Kommunen Stellungnahmen mit unterschiedlichsten Anregungen und Bedenken vorgelegt. Eingangsbestätigung – Fehlanzeige.

Nun zu den Inhalten:

Die Karte mit der Gebietsabgrenzung stimmt nicht mit der Grundstücksliste überein. Eine ganze Reihe von Grundstücken der Grundstücksliste liegen außerhalb des Geltungsbereiches und Grundstücke im Geltungsbereich sind nicht in der Grundstücksliste enthalten.

Das betrifft sogar bebaute Grundstücke und Baugrundstücke innerhalb von Bebauungsplänen. In der Begründung zum Vorblatt zum Gesetzentwurf zitiere ich aus Absatz 2: Es befinden sich keine ausgewiesenen Baugebiete oder im Zusammenhang bebaute Ortschaften im Schutzgebiet. Diese Erläuterung stimmt nicht.

Diese offensichtlichen Fehler müssen vor Verabschiedung des Gesetzes behoben werden. Die Schutzgebietsabgrenzung muss mit der Grundstückstabelle übereinstimmen.

§ 2 Abs. 3 wird unter anderem angeführt, dass die Schutzgebietskarten in den Kommunen ausliegen. Warum bekommen wir weder Karte noch Informationen dazu?

§ 2 Abs. 4 Hier begrüßen wir und stimmen zu, dass auch Orte mit kulturhistorischer Bedeutung für das Grüne Band mit dem NNM verbunden und erlebbar gemacht werden sollen. Weiter ist vorgesehen, Orte mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung in Bezug auf die ehemalige innerdeutsche Grenze durch die zuständige Ministerin bzw. den zuständigen Minister in einer Rechtsverordnung festzulegen. Dazu fordern wir, diese Orte bereits im Gesetz festzulegen, damit diese eindeutig bereits mit der Ausweisung feststehen und Rechtssicherheit für deren Bestand und Weiterentwicklung gegeben ist. Für unseren Bereich trifft das unter anderem auf Point-Alpha inkl. der Außenanlagen zu.

§ 3 Abs. 2 Schutzzwecke der Zonen I – III entsprechen nicht den Festlegungen in § 4 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2. Hier insbesondere was die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln betrifft. Hier fordern wir den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in §§ 7 und 8 wie im Ersten Entwurf des Gesetzes wiederaufzunehmen.

Die Regelungen zu Entschädigungen in § 10 sind unzureichend. Hier fehlt uns eine Konkretisierung, was wesentliche Erschwernisse sind. Durch die Ausweisung dürfen auf keinen Fall wirtschaftliche Nachteile für die privaten und kommunalen Flächen bei der Bewirtschaftung bzw. auf Dauer eine Wertminderung entstehen.

Um mehr Verlässlichkeit für die Entschädigungen bei Nutzungseinschränkungen zu erreichen, fordern wir diese nicht im Rahmen einer Rechtsverordnung zu erlassen, sondern direkt im Gesetz zu regeln.

Weiterhin sind wir der Auffassung, dass die Gebietsabgrenzungen in Teilbereichen viel zu großzügig dimensioniert worden sind. Besonders bei den mit 65 % -Anteilsflächen Wald gilt es kritisch festzustellen, dass z. B. im Bereich von Hundsbach, Theobaldshof und Neuswärts Abgrenzungen bis zur 500m-Linie und darüber hinaus vorgenommen worden sind. Dies ist so für uns nicht nachvollziehbar, denn die Abgrenzungen gehen deutlich über die eigentlichen Flächen und Zielsetzungen des „Grünen Bandes“ hinaus. Auch im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden mehrfach Flurstücks bezogene Abgrenzungen durchgeführt, welche dazu führen, dass die Gebietskulissen des Grünen Bandes aus unserer Sicht unnötig erweitert werden. Ein gutes Beispiel hierfür findet sich im Bereich der Gemeindekarte „Knottenhof“ (19.2). Es wurden landwirtschaftlich genutzte Flurstücke, die sich sozusagen in „Zweiter Reihe“ befinden über die 100m-Linie hinaus abgegrenzt (Zone II). Dies ist so nicht nachvollziehbar und die Vorgehensweise sollte aus unserer Sicht überdacht werden.

Eine relativ strikte Abgrenzung im Rahmen einer 30m – 50m Zone, wie Sie beispielsweise in Thüringen praktiziert wurde, würden wir insgesamt anregen. Diese böte Sicherheit für alle Beteiligten, vor allen Dingen aber eine bessere Akzeptanz der Land- und Forstwirtschaft. Durch eine gezielte Förderung nach § 10 des Gesetzesentwurfes könnte die Akzeptanz und Motivation der Landwirte weiter gesteigert werden. Seitens der Landwirtschaft wird uns Kommunen immer wieder Unverständnis für die großzügige Dimensionierung der Gebietskulissen signalisiert. Wir regen daher an, diese Abgrenzungen im Rahmen des weiteren Verfahrens nochmal grundsätzlich zu überdenken.

Gerade vor dem Hintergrund, dass es große Bedenken aus der Landwirtschaft gibt, dass eine weitere, relativ uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung in den Zonen II und III auch tatsächlich erfolgen kann, würde eine Reduzierung in der Breite dienlich sein. Hierbei weisen wir auch explizit auf die gemachten Aussagen des Ministeriums hin, dass keine weiteren Einschränkungen für die Zukunft geplant sind. Für die Gesamtakzeptanz des Grünen Bandes als NNM ist es wichtig, dass diese Zusagen auch Bestand haben. Wir weisen darauf hin, dass in der Vergangenheit immer wieder vorhandene, abgegrenzte Gebietskulissen als Grundlage für weitere Gesetze und Einschränkungen genutzt wurden. Dies hat zu Irritationen und Vertrauensverlusten insbesondere bei der Landwirtschaft geführt und darf sich im Rahmen des „Grünen Bandes“ so nicht wiederholen.

Um das Vertrauen und die Akzeptanz der Landwirte zu gewinnen, wäre die Aufnahme einer Klausel im Gesetz, dass die im NNM definierte Gebietskulisse nicht für weitere Rechtsverordnungen mit dem Ziel die Landwirtschaft vor Ort weiter einzuschränken, verwendet werden soll.

Die Erstellung eines Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan gem. § 11 sowie die Einrichtung und Zusammensetzung eines Fachbeirates gem. § 12 begrüßen wir ausdrücklich und möchten uns dort auch einbringen.

Mit den festgesetzten Nutzungsaufgaben und noch zu erstellenden Rechtsverordnungen sehen wir die touristische Weiterentwicklung der Region unnötig erschwert. Die Möglichkeiten der Erhaltung des aktuellen Zustandes und der Weiterentwicklung von touristischen Einrichtungen und Anlagen müssen konkreter benannt werden. Das betrifft für unseren Bereich neben Point-Alpha besonders die Rad- und Wanderwege. Hier ist eine Vernetzung von Hessen nach Thüringen besonders wichtig. Hierzu schlagen wir eine enge Zusammenarbeit aller betroffenen Akteure vor.

Abschließend bitten wir unser Anregungen und Bedenken aufzunehmen bzw. einzuarbeiten und uns vor Verabschiedung im Landtag eine Neufassung des Gesetzes mit seinen Anlagen zukommen zu lassen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herrn Geschäftsführer
Karl-Heinz Thaumüller
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de
Datum: 15.11.2022
Az. : Wo/364.21

Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ – Drucks. 20/9132 –

Ihr Schreiben vom 17.10.2022, Az. I 2.18
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Thaumüller,

wir bedanken uns für ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ zur Stellungnahme zugeleitet haben. Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts beigetragen werden könnte, was über die vorstehende Positionierung hinausgeht, bitten wir um Verständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Lorenz Wobbe
Referatsleiter